

sondere die strafprozessualen Regelungen zur Durchführung und zur Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung. Die strikte Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften und ihre taktisch geschickte Nutzung sind wesentliche Bestandteile der Einwirkung des Untersuchungsführers auf den Beschuldigten mit dem Ziel der Erlangung seiner Bereitschaft zur Mitwirkung an der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren und zur Sicherung des Beweiswertes der Beschuldigtenaussage. Die Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung ist unverzichtbare Voraussetzung für die Wahrsicherung im Ermittlungsverfahren.

Die strafverfahrensrechtlichen Regelungen über die Befugnisse der Untersuchungsorgane im Strafverfahren müssen darüber hinaus differenziert zur Unterstützung politisch-operativer Ziel- und Aufgabenstellungen des MfS genutzt werden. Das betrifft sowohl die umfassende Ausschöpfung des sich bei der Bearbeitung von Prüfungs- und von Ermittlungsverfahren bietenden Informationspotentials über politisch-operativ interessierende Sachzusammenhänge und Personen als auch die zielgerichtete Nutzung einzelner strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen für die Unterstützung politisch-operativer Arbeitsprozesse und Zielstellungen.

3. Die strikte Realisierung der neuen und höheren Maßstäbe für die Leitungstätigkeit, die alle Bereiche und Aufgaben der Untersuchungsarbeit durchziehen und sich in der Forschungsarbeit durchgängig widerspiegeln. Sie betreffen insbesondere die politisch-ideologische Erziehung und die fachliche Befähigung der Untersuchungsführer. Die diesbezüglichen Leitungsprozesse erfordern eine ständige wissenschaftliche Fundierung. Die Erziehung und Befähigung der Untersuchungsführer hat anforderungsgerecht zu erfolgen. Sie muß den Erfordernissen der 80er Jahre entsprechen, auf die Er-